



## **Satzung über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen - Stellplatz-Satzung - Teilbereich Ost**

Gemäß § 74 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, berichtigt S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBl. S. 259) hat der Gemeinderat am 19.11.2020 folgende Satzung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen beschlossen:

### **§ 1 Regelungs- und Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle der im Lageplan vom 14.04.2020 dargestellten, im Zusammenhang bebauten Ortsteile östlich der Straßenachse Jusistraße - Neuffener Straße - Kreuzgasse - Bahnhofstraße, die nicht durch einen qualifizierten Bebauungsplan überplant sind. Dies gilt auch für Bebauungspläne, die erst nach dieser Satzung in Kraft treten. Dort gelten dann die Festsetzungen des jeweiligen Planes.

### **§ 2 Erhöhung der Zahl der Stellplätze**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird erhöht. Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sind für jede Wohnung geeignete Stellplätze (notwendige Stellplätze) wie folgt herzustellen:

Für Wohneinheiten bis 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche	1,0 Stellplätze
Für Wohneinheiten über 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche	1,5 Stellplätze
Für Wohneinheiten über 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche	2,0 Stellplätze

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze je Gebäude eine Bruchzahl, so ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dettingen an der Erms, den 04.12.2020

gez.  
Michael Hillert  
Bürgermeister



## **Satzung über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen - Stellplatz-Satzung - Teilbereich West**

Gemäß § 74 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, berichtigt S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBl. S. 259) hat der Gemeinderat am 19.11.2020 folgende Satzung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen beschlossen:

### **§ 1 Regelungs- und Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle der im Lageplan vom 14.04.2020 dargestellten, im Zusammenhang bebauten Ortsteile westlich der Straßenachse Jusistraße - Neuffener Straße - Kreuzgasse - Bahnhofstraße, die nicht durch einen qualifizierten Bebauungsplan überplant sind. Dies gilt auch für Bebauungspläne, die erst nach dieser Satzung in Kraft treten. Dort gelten dann die Festsetzungen des jeweiligen Planes.

### **§ 2 Erhöhung der Zahl der Stellplätze**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird erhöht. Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sind für jede Wohnung geeignete Stellplätze (notwendige Stellplätze) wie folgt herzustellen:

Für Wohneinheiten bis 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche	1,0 Stellplätze
Für Wohneinheiten über 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche	1,5 Stellplätze
Für Wohneinheiten über 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche	2,0 Stellplätze

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze je Gebäude eine Bruchzahl, so ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dettingen an der Erms, den 04.12.2020

gez.  
Michael Hillert  
Bürgermeister